

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG / AUSSCHREIBUNGEN

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 50/98
„Anbindung der Erwin-Fischer-Straße an die B 105 –
Fuß- und Radweg nördlich der B 105“

Hier: Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10, Abs. 3, Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2.141, ber. BGBl. 1998 I, S. 137)

Das Plangebiet wird begrenzt:

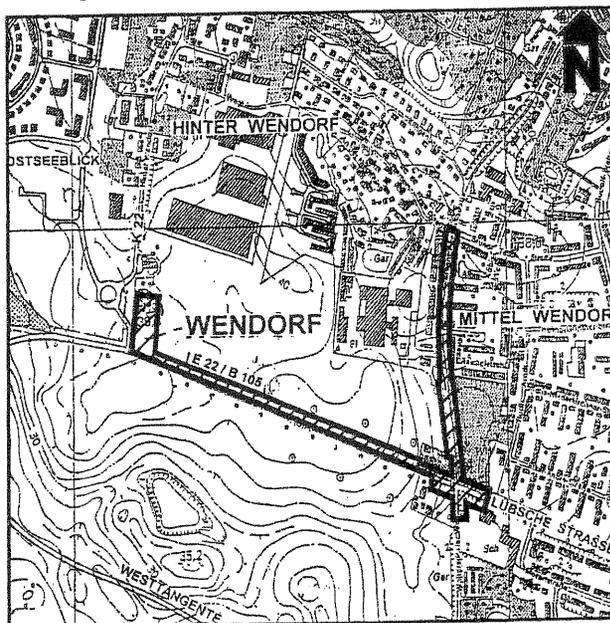
im Norden: durch die Kreuzung Bruno-Tesch-Straße /
Erwin-Fischer-Straße / Zierower Weg

im Osten: durch die östliche Begrenzung der Erwin-Fischer-Straße bzw.
bzw. des weiterführenden Weges einschließlich eines Straßen-
erweiterungstreifens

im Süden: durch die nördliche Begrenzung der B 105

im Westen: durch die westliche Begrenzung der Erwin-Fischer-Straße bzw.
des weiterführenden Weges einschließlich eines Straßen-
erweiterungstreifens und im Bereich der B 105 durch eine ange-
nommene Begrenzungslinie in einem Abstand von ca. 20 m
nördlich der B 105 bis zum Verkehrskreisel „Ostseeblick“ ein-
schließlich einer Erweiterungsfläche bis an die Elf-Tankstelle

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 29. April 1999 gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und § 5 der Kommunalverfassung den Bebauungsplan Nr. 50/98 „Anbindung der Erwin-Fischer-Straße an die B 105 / Fuß- und Radweg nördlich der B 105“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung als Satzung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 50/98 und die dazugehörige Begründung im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB und mit § 5, Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215, Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.